

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 25. Juli 1983

über die kommerzielle Selbständigkeit der Eisenbahnunternehmen bei der Verwaltung ihres grenzüberschreitenden Personen- und Gepäckverkehrs

(83/418/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat in seiner Entschliessung vom 15. Dezember 1981 die Schwerpunkte der Eisenbahnpolitik im Rahmen der gemeinsamen Verkehrspolitik festgelegt und insbesondere sein Interesse an einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Eisenbahnunternehmen im grenzüberschreitenden Verkehr bekundet.

Es sind Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu ergreifen, damit die Eisenbahnunternehmen ihre Stellung im Bereich des grenzüberschreitenden Personenverkehrs ausbauen können.

Die Verwirklichung dieses Ziels setzt voraus, daß die Staaten sich bemühen, alle Hindernisse zu beseitigen, die einer ausreichend autonomen Geschäftsführung der Eisenbahnunternehmen entgegenstehen, damit diese ihre gemeinsamen Anstrengungen auf die Verbesserung des Angebots im grenzüberschreitenden Personenverkehr konzentrieren und so die finanziellen Ergebnisse optimieren können.

Eine solche Zusammenarbeit bei der kaufmännischen Geschäftsführung in diesem Verkehr, welche die gemeinsamen Interessen berücksichtigt, setzt insbesondere eine flexible, dynamische und attraktive Preispolitik voraus, in der die besondere Struktur der Märkte des grenzüberschreitenden Personenverkehrs zum Ausdruck kommt —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 23 vom 28. 1. 1983, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 161 vom 20. 6. 1983, S. 172.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 211 vom 8. 8. 1983, S. 7.

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Anwendung dieser Entscheidung auf die folgenden Eisenbahnunternehmen zu gewährleisten:

- Société nationale des chemins de fer belge (SNCB)/ Nationale Maatschappij der Belgische Spoorwegen (NMBS),
- Danske Statsbaner (DSB),
- Deutsche Bundesbahn (DB),
- Οργανισμός Σιδηροδρόμων Ελλάδος ΑΕ (ΟΣΕ),
- Société nationale des chemins de fer français (SNCF),
- Córas Iompair Éireann (CIE),
- Azienda autonoma delle ferrovie dello Stato (FS),
- Société nationale des chemins de fer luxembourgeois (CFL),
- Naamloze Vennootschap Nederlandse Spoorwegen (NS),
- British Railways Board (BRB),
- Northern Ireland Railways Company Ltd (NIR).

(2) Für die Société nationale des chemins de fer luxembourgeois (CFL) nehmen Belgien, Frankreich und Luxemburg die Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften insoweit vor, als dies für die Durchführung dieser Entscheidung notwendig ist.

Artikel 2

Die Eisenbahnunternehmen verfügen gemäß dieser Entscheidung über die kommerzielle Selbständigkeit bei der Geschäftsführung im grenzüberschreitenden Personen- und Gepäckverkehr.

Diese Selbständigkeit dient insbesondere der Verstärkung ihrer Zusammenarbeit im Hinblick auf die Verfolgung gemeinsamer Ziele und berührt nicht die Verpflichtungen als öffentlicher Dienst.

Artikel 3

Die Eisenbahnunternehmen haben die Freiheit,

- Tarife nach gemeinsamen Preistafeln mit durchgerechneten Beförderungssätzen festzusetzen; die Preise nach diesen Tarifen müssen nicht den Preisen entsprechen, die sich aus der Summe der Preise aufgrund der einzelstaatlichen Tarife ergeben;
- allein oder in Zusammenarbeit mit anderen Verkehrsunternehmen oder Reiseveranstaltern umfassende Leistungen in Form von globalen Pauschalarrangements zu erbringen;
- Einnahmepools im Rahmen von Interessengemeinschaften zu bilden;
- sich untereinander zu bevollmächtigen, der Kundschaft gemeinsame Angebote zu unterbreiten.

Artikel 4

(1) Im Rahmen der geltenden Gemeinschaftsregelung, insbesondere gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung 75/327/EWG ⁽¹⁾, bestimmen die Eisenbahnunternehmen entsprechend ihren eigenwirtschaftlichen Interessen und unter Berücksichtigung der Selbstkosten sowie der Marktlage die Preise und Beförderungsbedingungen im grenzüberschreitenden Personen- und Gepäckverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

(2) Um zur Verwirklichung der in der Entscheidung 75/327/EWG genannten Ziele beizutragen, wenden die Eisenbahnunternehmen die grenzüberschreitenden Personen- und Gepäckverkehr zwischen den Mitgliedstaaten Preise an, die zumindest das Ziel haben,

- die spezifischen Selbstkosten des unter diese Entscheidung fallenden Verkehrs zu decken und
- einen Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten zu leisten.

(3) Die im Rahmen dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen sollen auf eine Optimierung der Einnahmen und auf eine Verbesserung der finanziellen Ergebnisse der Eisenbahnunternehmen hinwirken.

Artikel 5

Die Eisenbahnunternehmen unterbreiten der Kommission und dem Rat bis zum 31. Dezember 1984 einen gemeinsamen Bericht darüber, ob es zweckmäßig ist, für den grenzüberschreitenden Personenverkehr eine gemeinsame Organisation zur Durchführung eigenwirtschaftlicher Maßnahmen zu schaffen.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen vor dem 1. Juli 1984 nach Anhörung der Kommission die für die Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Vorschriften.

(2) Die Kommission leitet, auf Antrag eines Mitgliedstaats oder wenn sie es für zweckmäßig hält, ein Anhörungsverfahren mit den betreffenden Mitgliedstaaten zu den Entwürfen für die Vorschriften nach Absatz 1 ein.

Artikel 7

Nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Entscheidung an, berichtet die Kommission dem Rat über das Ergebnis der Anwendung dieser Entscheidung.

Der Rat überprüft die Lage anhand dieses Berichtes und trifft mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die angemessene Entscheidung.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten und an die in Artikel 1 genannten Eisenbahnunternehmen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 152 vom 12. 6. 1975, S. 3.